



SATZUNG

Service Civil International - Deutscher Zweig e.V.,
zuletzt geändert durch die Jahreshauptversammlung vom 30.01.2005

1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen „Service Civil International - Deutscher Zweig e.V.“ (Im folgenden „SCI“). Er hat seinen Sitz in Bonn und ist im Vereinsregister eingetragen.

2 GEMEINNÜTZIGKEIT

2.1 Der SCI verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977“ in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der SCI - Deutscher Zweig ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3 ZWECK UND ZIELE

3.1 Der SCI unterstützt aus einer pazifistischen Grundhaltung heraus die Entwicklung einer Gesellschaftsordnung, die

- auf internationaler Solidarität aufgebaut ist,
- Überlebenssichere und lebenswerte Bedingungen für alle Menschen bereitzustellen,
- die gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums sicherstellt,
- allen die Teilhabe an politischen Entscheidungen auf allen Ebenen ermöglicht und
- auf gegenseitigem Verständnis und dem Respekt vor Anderen gründet.

Der SCI beruft sich in dieser Grundhaltung auf die Internationale Deklaration der Menschenrechte aus dem Jahre 1948. Der SCI will mit seinen Mitteln der Freiwilligenarbeit im Sinne von "gemeinsam arbeiten und leben, voneinander lernen" einen Beitrag leisten, dieses Ziel zu erreichen.

3.2 Der SCI versteht seine Arbeit als Friedensdienst und damit als Alternative zur Militarisierung der Gesellschaft. Er leistet einen Beitrag zu umfassender Abrüstung, zur Abschaffung von Kriegsdiensten und jeglichen Formen von Kriegersatzkassen. Der SCI tritt ein für den Abbau von Feindbildern und fördert die Begegnung von Menschen, die sich verfeindet gegenüberstehen. Der SCI wendet sich gegen militärische Formen der Konfliktlösung und setzt sich ein für friedliches Eingreifen und politische Regelung.

3.3 Der SCI setzt sich ein für die Entwicklung eines Weltwirtschaftssystems, das vornehmlich dazu dient, für alle Menschen Überlebenssichere und lebenswerte ökonomische, soziale und politische Bedingungen zu gewährleisten und zu erhalten. Der SCI setzt sich für das Recht aller Menschen auf materielle Grundversorgung, auf Gesundheitsfürsorge und Bildung ein. Der SCI wendet sich gegen Ausbeutung und Unterdrückung von Menschen und strebt die gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums an.

3.4 Der SCI setzt sich ein für die Veränderung zu mehr Frieden, Toleranz und Solidarität zwischen den Menschen. Er tritt ein gegen jede Form von Sexismus, Rassismus und Faschismus und will die Bedingungen ändern, die die Ungleichheit von Menschen begründen. Der SCI unterstützt Menschen, die fliehen müssen oder vertrieben werden. Hierzu gehört die Aufklärung über die Ursachen von Migration und Flucht ebenso wie die Forderung nach einer offenen Gesellschaft, in der sich die Menschen niederlassen können, die dies wünschen.

3.5 Der SCI setzt sich ein für den Erhalt und die Wiederherstellung natürlicher Lebensgrundlagen des Menschen. Er fördert den verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und die sparsame Nutzung der natürlichen Ressourcen. Der SCI benennt die Ursachen ökologischer Zerstörung und solidarisiert sich mit den Opfern.

3.6 Der SCI setzt sich ein für die Demokratisierung der Gesellschaft auf allen Ebenen und in allen Bereichen. Er fördert die Veränderung der Gesellschaft hin zu gleichen politischen und sozialen Rechten und Möglichkeiten für heute benachteiligte Gruppen. Der SCI unterstützt den sozialen und politischen Schutz von Minderheiten.

3.7 Der SCI arbeitet für seine Ziele mit gewaltfreien Mitteln. Der Beitrag des SCI besteht vornehmlich in der Freiwilligenarbeit im Sinne von "gemeinsam arbeiten und leben, voneinander lernen". Freiwilligenarbeit kann in internationalen Workcamps sowie mittel- und langfristigen Diensten erfolgen. In der Freiwilligenarbeit verbinden sich praktische Arbeit mit politischem Lernen und Handeln sowie mit konkretem Leben von Utopien und Idealen. Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Tun als Beitrag zu individueller und gesellschaftlicher Veränderung. Die Aktivitäten des SCI, insbesondere die internationalen Freiwilligendienste und seine Bildungsarbeit, dienen darüber hinaus der Förderung der Jugendhilfe.

3.8 Es besteht die Möglichkeit, dass der SCI auch längerfristige Projekte unterhält oder initiiert.

3.9 Der SCI - Deutscher Zweig e.V. unterstützt die internationale Freiwilligenbewegung. Er ist Bestandteil der internationalen SCI Bewegung. Der SCI ermöglicht durch seine internationalen Strukturen und Kontakte den Austausch über alle Grenzen hinweg, um globale und internationale Zusammenhänge und Verflechtungen von ökonomischen, sozialen, ökologischen und politischen Problemen aufzudecken und an Lösungen zu arbeiten. Der SCI Zweig arbeitet themenorientiert mit Bündnispartnern zusammen, mit denen er längerfristige gemeinsame Aktionen zur Umsetzung seiner Ziele anstrebt.

4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Der Verein hat (ordentliche) Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins anerkennen und unterstützen. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Mitgliedschaft tritt durch schriftliche Bestätigung in Kraft; sie endet mit dem Tode, dem Austritt, dem Ausschluss eines Mitglieds oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erfolgen.

4.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

4.3 Wer Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder nach mehrmaliger Aufforderung seinen/ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand bzw. - im Falle des Widerspruchs des/der Betroffenen - von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dem/der vom Ausschluss Betroffenen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich schriftlich oder mündlich auf der Mitgliederversammlung zu äußern. Im Falle des Widerspruchs des/der Betroffenen ruhen die Mitgliedsrechte bis zur endgültigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung. Der Ausschluss muss gegenüber dem Mitglied schriftlich begründet werden.

5 ORGANE

5.1 Organe des SCI sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie ggf. ein/e Besondere/r Vertreter/in nach § 30 BGB.

5.2 Die Organe haben den Verein so zu verwalten, dass eine Verwirklichung der Zwecke und Ziele des Vereins auf Dauer nachhaltig gewährleistet ist.

5.3 Die Mitglieder und der Vorstand üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des SCI. Sie bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit.

6.2 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Anerkennung von Arbeits- und Lokalgruppen
- e) Bestimmung der Aufgaben des Vereins
- f) Entscheidung über die Beteiligung an Gesellschaften
- g) Genehmigung aller Geschäftsordnungen
- h) Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- i) Beschlüsse zur Satzungsänderung
- j) Entscheidung über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins.

6.3 Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand jährlich unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 30 Tagen einzuberufen.

6.4 Bei Mitgliederversammlungen sind nur die anwesenden ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Bei Abwesenheit 2005 01 30 - 1 02 eines Mitglieds seine Stimme auch schriftlich zu Themen abgeben, die schon mit den Einladungsunterlagen verschickt worden sind. Die Stimmabgabe ist in diesem Fall dem/der Bundesvorsitzenden oder seinem/ihrer/r Vertreter/in vor der Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6.5 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Ein/e Kandidat/in gilt als von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt, wenn er/sie die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhält.

6.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

7 VORSTAND

7.1 Der Vorstand vertritt die Mitgliedschaft zwischen den Mitgliederversammlungen im Sinne der Vereinsziele und -zwecke und ist dieser rechenschaftspflichtig.

7.2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal zehn Personen zusammen, die ordentliche, natürliche Mitglieder des Vereines sind. Die Vorstandsmitglieder werden für ein Jahr gewählt. Erreicht der/die gewählte Kandidat/in für den Vorsitz oder dessen/deren Vertreter/in nicht die nötige Stimmenzahl, kann er/sie sich erneut als Besetzende/r zur Wahl stellen. Je zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 BGB gemeinsam rechtliche Vertreter/innen des Vereines.

7.3 Vorstandsmitglieder dürfen nicht auch gleichzeitig hauptamtlich beim Verein beschäftigt sein.

7.4 Zu einer Vorstandssitzung wird schriftlich eingeladen.

8 BESONDERE/R VERTRETER/IN

8.1 Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in anstellen. Er/sie wird vom Vorstand für geschäftsführende Aufgaben bevollmächtigt und nimmt mit beratender Stimme an Vorstandssitzungen teil.

8.2 Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in als Besondere/n Vertreter/in nach §30 BGB bestellen. Der/die Besondere Vertreter/in wird im Vereinsregister eingetragen. Er/sie ist zuständig für das Vertragswesen.

9 ARBEITS- UND LOKALGRUPPEN

9.1 Der SCT ist bestrebt, seine Vereinsziele besonders auch in projekt-, themen- oder regionalbezogenen Zusammenschlüssen und Aktivitäten umzusetzen. Er fördert und unterstützt deshalb Arbeits- und Lokalgruppen.

9.2 Der Status der Arbeits- oder Lokalgruppe wird auf Antrag für die Dauer von zwei Jahren von einer Mitgliederversammlung zuerkannt. Der Vorstand entscheidet über finanzielle und politische Unterstützung anerkannter Arbeits- und Lokalgruppen.

9.3 Arbeits- und Lokalgruppen sind der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig, sowie dem Vorstand gegenüber informationspflichtig.

10 SATZUNGSÄNDERUNGEN

10.1 Satzungsänderungen können nur auf ordentlichen Mitgliederversammlungen vorgenommen werden.

10.2 Anträge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt werden. Eine Änderung der Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Eine schriftliche Stimmabgabe nach Artikel 6, Abs. 4 ist möglich.

10.3 Satzungsänderungen, die von Gerichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend mitzuteilen.

11 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Bei der Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein Westfalen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.